

Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 15.01.2009 in der Fassung vom 21.11.2024

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 20.11.2025 folgende Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 15.01.2009 in der Fassung vom 21.11.2024 beschlossen:

§ 1

§ 42 wird wie folgt gefasst:

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

- | | |
|--|--------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m ³ Abwasser | 3,68 € |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m ² versiegelte Fläche: | 0,47 € |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) | |
| beträgt je m ³ Abwasser oder Wasser | 3,68 € |
| (4) Für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage
gebracht wird (§ 38 Abs. 5), beträgt die Abwassergebühr
je Kubikmeter Abwasser: | 3,68 € |
| (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a
während des Veranlagungszeitraums, wird für jeden Kalendermonat, in dem die
Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. | |

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Mönchweiler, den 20.11.2025

Rudolf Fluck, Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Mönchweiler geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.